



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen  
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Stadt Kleve  
Planen und Bauen  
Minoritenplatz 1  
47533 Kleve



**Infrastruktur**  
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
Postfach 29 63, 53019 Bonn  
Telefon: +49 (0)228 5504 - 4596  
Telefax: +49 (0)228 5504 - 4597  
Bw: 3402 - 4596  
BAIUDBwTOEB@bundeswehr.org

Aktenzeichen  
Infra I 3 – 45-60-00 /  
K-III-390-17-BBP

Bearbeiter/-in  
Herr Nogueira Duarte Mack

Bonn,  
13. Juli 2017

BETREFF **Bebauungsplan Nr.1-315-0 für den Bereich Siegertstr. / Sackstr./ Triftstr. der Stadt Kleve;**

hier: Stellungnahme der Bundeswehr

BEZUG: Ihr Schreiben vom 29.06.2017                      Ihr Zeichen: 61.1/Ro

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen.

Der Planungsbereich liegt im Interessensbereich des Luftverteidigungsgroßraumradars (LV-Radar) Marienbaum.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack

LVR - Dezernat 3 - 50663 Köln

Stadt Kleve  
-z. Hd. Frau Robinson-  
Minoritenplatz 1  
47533 Kleve



Datum und Zeichen bitte stets angeben

19.07.2017

Herr Ludes  
Tel 0221 809-4228  
Fax 0221 8284-0264  
Torsten.Ludes@lvr.de

Bebauungsplan Nr.2-305-1  
Bebauungsplan Nr.3-320-0  
Bebauungsplan Nr.1-173-0  
Bebauungsplan Nr.1-315-0  
Bebauungsplan Nr.5-318-0

Ihr Schreiben vom 29.06.2017 / Ihr Zeichen: 61.1/Ro

Sehr geehrte Frau Robinson,

hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahmen geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

Ich bedanke mich vielmals für Ihre Bemühungen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
Im Auftrag

  
(Ludes)



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post  
Stadt Kleve  
Die Bürgermeisterin  
Postfach 1955  
47517 Kleve

mailto: [sylvia.robinson@kleve.de](mailto:sylvia.robinson@kleve.de)

**BPL Nr. 2-305-1 für den Bereich Wiesenstraße im Ortsteil Kellen**  
**BPL Nr. 3-320-0 für den Bereich Brodhof/ Keekener Straße/ Schür-**  
**kamp im Ortsteil Rindern**  
**BPL Nr. 1-173-0 für den Bereich Königsallee/ Bresserbergstraße/**  
**Welbershöhe/ Friedhof**  
**BPL Nr. 1-315-0 für den Bereich Siegertsfraße/ Sackstraße/ Trift-**  
**straße**  
**BPL Nr. 5-318-0 für den Bereich Kattenwald/ Pastorats-**  
**weg/Eichenwinkel im Ortsteil Reichswalde**  
**Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) i.V.m. § 4 (2) BauGB**

Ihre E-Mail/Schreiben vom 29.06.2017, Az: 61.1/Ro

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalanliegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Datum: 26.07.2017

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

53.01.04.04-317-321/2017  
bei Antwort bitte angeben

Herr von itter

Zimmer: 251

Telefon:

0211 475-2858

Telefax:

0211 475-2790

Wolfgang.vonitter@

brd.nrw.de

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klevert Straße



Gegen die Aufstellung der BPL Nr. 2-305-1 , Nr. 3-320-0 , Nr. 1-173-0 , Nr. 1-315-0 , Nr. 5-318-0 der Stadt Kleve bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- die Beteiligung des LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und des LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Ansprechpartner:

- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)  
Frau Dr. Borgmann, Tel. 0211/475-1334, E-Mail: [barbara.borgmann@brd.nrw.de](mailto:barbara.borgmann@brd.nrw.de)

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.



Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Seite 3 von 3

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>

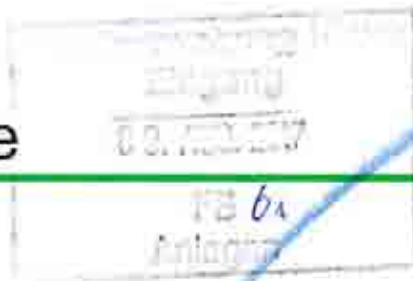
und

[http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung\\_von\\_TOEB\\_Stellungnahmen.pdf](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf)

Im Auftrag

gez.

Wolfgang von Itter



Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Kleve  
Die Bürgermeisterin  
Minoritenplatz 1  
47533 Kleve

**Fachbereich:** Technik  
**Abteilung:** Bauen und Umwelt • Verwaltung  
**Dienstgebäude:** Nassauerallee 15 - 23, Kleve  
**Telefax:** 02821 85-700  
**Ansprechpartner/in:** Frau Gall  
**Zimmer-Nr.:** E.240  
**Durchwahl:** 02821 85-356  
**(Bitte stets angeben) → Zeichen:** 6.1 - 61 26 01 / 09-  
**Datum:** 08.08.2017

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Kleve;**

Bebauungsplan Kleve, Nr. 1-315-0 – Siegerstraße/ Sackstraße/ Triftstraße

Bericht vom 29.06.2017, Az.: 61.1/Ro

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

**Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:**

Bei der von Ihnen übersandten artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Artenschutzprüfung der Stufe I), wurde festgestellt, welche planungsrelevanten Arten von Vorhaben betroffen sein können.

Da Vorhaben, die eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten auslösen, z.Z. nicht konkret geplant sind, wird in der Begründung zu Offenlage (übersandt am 29.06.2017, ohne Angabe des Bearbeitungsdatums, bearbeitet von der Stadt Kleve) darauf verwiesen, dass eine entsprechende Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) durchgeführt wird, wenn die Planung konkretisiert wurde (z.B. Abbruch von Gebäuden, Fassadensanierung, Fällung von Bäumen mit Fortpflanzungsstätten).

Daher bin ich im jeweiligen Einzelfall nochmals zu beteiligen. Die Genehmigung für den Abbruch eines Gebäudes bzw. der Anbauten darf erst erteilt werden, nachdem ich dem Vorhaben zugestimmt habe. Meine Zustimmung setzt voraus, dass zuvor eine einzelfallbezogene, abschließende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bonnen

**Lieferanschrift**  
Kreisverwaltung Kleve  
Nassauerallee 15 - 23  
47533 Kleve

**Sprechzeiten**  
montags bis donnerstags  
von 09:00 bis 16:00 Uhr  
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Sparkasse Rhein-Maas**  
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0018 98  
BIC: WELA3333

**Sparkasse Krefeld**  
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44  
BIC: SPKR3333

**Postbank Köln**  
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01  
BIC: PBNK3333



## DIE BÜRGERMEISTERIN

Stadt Kleve • Postfach 19 55 • 47517 Kleve

Deichschau Rindern  
Von-Eyll-Straße 27  
47533 Kleve

*Zurücks*

*Keine Bedenken!*

Deichschau Rindern, A.  
von-Eyll-Str. 27  
47533 Kleve

Organisationseinheit: Fachbereich 61 - Planen und Bauen  
Gebäude: Interimsrathaus, Landwehr 4 - 6  
Neue Adresse ab dem 01.07.2017:  
Minoritenplatz 1  
Auskunft: Frau Robinson  
Zimmer: 217  
E-Mail: [sylvia.robinson@kleve.de](mailto:sylvia.robinson@kleve.de)  
Telefon: 0 28 21 - 84 - 314  
Fax: 0 28 21 - 84 - 414  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Mein Zeichen: 61.1/Ro  
Datum: 29.06.2017

**Bebauungsplan Nr. 2-305-1 für den Bereich Wiesenstraße im Ortsteil Kellen**  
**Bebauungsplan Nr. 3-320-0 für den Bereich Brodhof/ Keekener Straße/ Schürkamp im Ortsteil Rindern**

hier: Behördenbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Kleve hat am 28.06.2017 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der oben genannten Bebauungspläne einzuleiten und der Öffentlichkeit frühzeitig die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Als Anlage sind diesem Schreiben jeweils eine Ausfertigung der Bebauungsplanentwürfe sowie der Begründungen auf CDROM beigelegt.

Ihnen wird hiermit gemäß § 4 Absatz 1 BauGB die Gelegenheit gegeben, **bis zum 28.07.2017** eine Stellungnahme zu den beigelegten Planentwürfen inklusive Begründung abzugeben. Sollte ich keine Mitteilung erhalten, gehe ich davon aus, dass von Ihnen wahrzunehmende öffentliche Belange nicht berührt werden.

**Bebauungsplan Nr. 1-173-0 für den Bereich Königsallee/ Bresserbergstraße/ Welbershöhe/ Friedhof**

**Bebauungsplan Nr. 1-315-0 für den Bereich Siegertstraße/ Sackstraße/ Triftstraße**

**Bebauungsplan Nr. 5-318-0 für den Bereich Kattenwald/ Pastoratsweg/**

**Lieferanschrift:**

Landwehr 4 B  
47533 Kleve

Telefonzentrale: (0 28 21) 84 - 0  
e-mail: [stadt-kleve@kleve.de](mailto:stadt-kleve@kleve.de)  
Internet: [www.kleve.de](http://www.kleve.de)

**Bankkonten:**

Sparkasse Rhein-Maas (BIC: WELADED1KLE)  
IBAN: DE56 3245 0000 0000 1042 98

Volksbank Kleverland (BIC: GENODE33KLL)  
IBAN: DE42 3246 0422 1000 0860 17

**Besuchszeiten:**

Mo - Fr 08.30 Uhr - 12.30 Uhr  
Mo + Mi 14.00 Uhr - 17.00 Uhr  
Di + Do 14.00 Uhr - 15.30 Uhr

Gläubiger ID: DE24ZZZ00000269779  
UST-IDNR: DE 120050694

Weitere Bankkonten und Sonderregelungen der einzelnen Fachbereiche für Sprechzeiten finden Sie im Internet auf [www.kleve.de](http://www.kleve.de)



### **Eichenwinkel im Ortsteil Reichswalde**

hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Entwürfe der oben aufgeführten Bebauungspläne liegen in der Zeit **vom 12.07.2017 bis 14.08.2017 einschließlich** im Rathaus, Landwehr 4-6, 47533 Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 224 während der Besuchszeiten öffentlich aus.

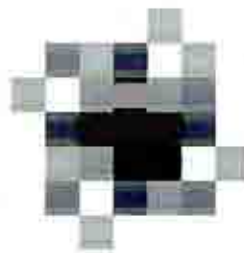
Als Anlage sind diesem Schreiben eine Ausfertigung der Bebauungsplanentwürfe, der Begründungen sowie der dazugehörigen Gutachten auf CD-ROM beigelegt.

Ihnen wird hiermit gemäß § 4 Absatz 2 BauGB die Gelegenheit gegeben, bis zum **14.08.2017** eine Stellungnahme zu den beigelegten Planentwürfen inklusive Begründungen abzugeben. Sollte ich keine Mitteilung erhalten gehe ich davon aus, dass von Ihnen wahrzunehmende öffentliche Belange nicht berührt werden.

Im Auftrag

gez.  
Robinson





Bischöfliches  
Generalvikariat Münster  
Hauptabteilung Verwaltung

Abteilung Kirchengemeinden

Bischöfliches Generalvikariat · 48135 Münster

Die Bürgermeisterin  
Stadt Kleve  
Postfach 19 55  
47517 Kleve



**Hausanschrift**

Hörsterplatz 2  
48147 Münster

**Telefon** +49251495507

**Telefax** +492514956117

nordendorf@bistum-muenster.de  
www.bistum-muenster.de

**Ansprechpartner/Unser Zeichen**

Franz Nordendorf  
05154036 TÖB  
04.07.2017

Angabe für die Bearbeitung erforderlich:

05154036 TÖB

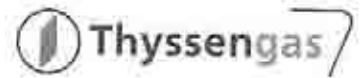
Bebauungspläne von 2017

Bebauungsplan Nr. 1-315-0 für den Bereich Siegerstraße / Sackstraße / Triftstraße  
hier: Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB  
hier: Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung  
Ihr Schreiben vom 29.06.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag  
gez. Franz Nordendorf



Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

**Liegenschaften und  
Geoinformation/ Dokumentation**

Stadt Kleve  
Fachbereich 61  
Postfach 104042  
47517 Kleve

Ihre Zeichen 61.1/Ra  
Ihre Nachricht 29.06.2017  
Unsere Zeichen N-L-D/An 2017-TÖB-0641  
Name Herr Anke  
Telefon +49 231 91291-6431  
Telefax +49 231 91291-2266  
E-Mail leitungsaskunft@thyssengas.com

Dortmund, 4. Juli 2017

- Bebauungsplan Nr. 2-305-1 für den Bereich Wiesenstraße im Ortsteil Kellen**
- Bebauungsplan Nr. 3-320-0 für den Bereich Brodhof/ Keekener Straße im Ortsteil Rindern**
- Bebauungsplan Nr. 1-173-1 für den Bereich Königsallee/ Bresserbergstraße/ Welbershöhe/ Friedhof**
- Bebauungsplan Nr. 1-315-0 für den Bereich Siegertstraße/ Sackstraße/ Triftstraße**
- Bebauungsplan Nr. 5-318-0 für den Bereich Kattenwald/ Pastoratsweg**
- Thyssengasfernleitungen L004/001/010 Bl. 143 (inklusive stillgelegter Leitungsabschnitte); Schutzstreifenbreite 8,0 m**

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb des o.g. Bebauungsplanes Nr. 2-305-1 verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie den o.g. genannten Bestandsplan im Maßstab 1: 1000 sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1:2500.

Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines gesicherten Schutzstreifens von 8,0 m (4,0 m links und rechts der Leitungsachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.

Unsere Gasfernleitung ist bereits nachrichtlich in Ihren Bebauungsplanentwurf dargestellt. Zusätzlich wird in der textlichen Begründung zum o.g. Bauleitverfahren auf unsere Gasfernleitung hingewiesen.

Im Bereich der übrigen im Betreff genannten Bauleitplanverfahren verlaufen keine Gasfernleitungen unseres Unternehmens.

Thyssengas GmbH  
 Emil-Moog-Platz 13  
 44137 Dortmund  
 T: +49 231 91291-0  
 F: +49 231 91291-2012  
 | www.thyssengas.com

Geschäftsführung:  
 Bernhard Dahmen

Vorsitzender des  
 Aufsichtsrates:  
 Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann

Sitz der Gesellschaft:  
 Dortmund  
 Eingetragen beim  
 Amtsgericht Dortmund  
 Handelsregister-Nr.  
 HR B 21273

Bankverbindung:  
 Commerzbank Essen  
 BLZ 360 400 39  
 Kto.-Nr. 140 2908 00  
 IBAN:  
 DE 64 3604 0039 0140290000  
 BIC: COBADE33XXX

USt.-IdNr. DE 119497635

Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind in der Planung im Voraus zu berücksichtigen:

1. Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von  $8,5 \text{ N/cm}^2$  nicht überschreiten, eingesetzt werden.
2. Bei Näherungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.
3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen  
Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.  
Sie sollen  
und in kurzen Abständen  
nicht unterschreiten.

	0,40 m bei Kreuzungen
	1,0 m bei Parallelführungen
- Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werktage vor Baubeginn zu erfolgen.
4. Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit  $V < 30 \text{ mm/sec}$  überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.
5. Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem örtlich zuständigen Mitarbeiter an Ort und Stelle festzulegen.
6. Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird.
7. Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.
8. Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.

Seite 3

9. Bodenabtrag bzw. -auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.
10. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.
11. Der Zustand der Rohrisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind.

Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von baulichen Anlagen jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln Arbeitsblatt G 463, Ziffer 5.1.4, des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist.

Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Gasleitung beeinträchtigt oder gefährden.

Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.

Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitungen vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass

1. die Gasfernleitung L004/001/010 bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird,
2. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,
3. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Die von uns überlassenen Unterlagen sind nur für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen.

Seite 4.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH



i. V. Krafft



i. V. Anke

Anlagen



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Deutz-Mülheimer Straße 22-24 •  
50679 Köln

Stadt Kleve  
Die Bürgermeisterin  
FB 61  
Frau Robinson  
Postfach 1955  
47517 Kleve



Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien  
Region West  
Deutz-Mülheimer Straße 22-24  
50679 Köln  
www.deutschebahn.com

Karl-Heinz Sandkühler  
Telefon 0221 141-3797  
Telefax 0221 141-2244

karl-heinz.sandkuehler@deutschebahn.com  
Zeichen GS.R-W-L(A) TÖB-KÖL-17-11802 (Sa 20370)

05.07.2017

Ihr Zeichen: 61.1/Re

Ihre Nachricht vom 29.06.2017

### Bebauungsplan Nr. 1-315-0 für den Bereich Siegertstraße/ Sackstraße/ Trittstraße

Sehr geehrte Frau Robinson,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Bezüglich der o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Deutsche Bahn AG

i.V.   
Bonner

i.A.   
Sandkühler





Handwerkskammer Düsseldorf

Wirtschaftsförderung  
Standortberatung

Ihr Zeichen	61.1/Ro
Unser Zeichen	III-1/Sch-Ur/hei
Ansprechpartner	Frau Schulte-Urlitzki
Zimmer	A 424
Telefon	0211 8795-359
Telefax	0211 879595-323
E-Mail	claudia.schulte-uritzki@hwk-duesseldorf.de
Datum	10. Juli 2017

Stadt Kleve  
Fachbereich Planen und Bauen  
Frau Robinson  
Landwehr 4-6  
47533 Kleve

**Bebauungsplan Nr. 1-315-0 für den Bereich Siegertstraße/Sackstraße/Triftstraße**  
**Hier: unsere Stellungnahme zur erneuten Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB**

Sehr geehrte Frau Robinson,

mit Ihrem Schreiben vom 29. Juni 2017 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.

Wir beziehen zur vorliegenden Planung insoweit Stellung, als wir auf unsere Stellungnahme vom 13.03.2017 verweisen und auch weiterhin keine Bedenken oder Anregungen vortragen.

Mit freundlichen Grüßen  
HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'i.v. Schulte-Urlitzki'.

Claudia Schulte-Urlitzki

Standortberaterin  
Bauleitplanung/Stadtentwicklung



Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen



Regionalforstamt Niederrhein  
Moltkestraße 8, 46483 Wesel

Stadt Kleve  
FB 61 – Planen und Bauen  
Frau Robinson  
Landwehr 4-6  
47533 Kleve

12.07.2017  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
310-11-10.21-315-0 St.  
bei Antwort bitte angeben

Herr Stefan  
Fachgebiet Hoheit  
Telefon 0281 33832-19  
Telefax 0281 33832-85

Falk.stefan@wald-und-  
holz.nrw.de

**Forstbehördliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 1-315-0 für  
den Bereich Siegertstraße/ Sackstraße/ Triftstraße**

Ihr Schreiben vom 29.06.2017  
Ihr Zeichen: 61.1/Ro

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Robinson,

gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Beden-  
ken.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Stefan



Bankverbindung  
HELABA  
Konto :4 011 912  
BLZ :300 500 00  
IBAN: DE10 3005 0000 0004  
0119 12  
BIC/SWIFT: WELA DE 33

Ust-Id.-Nr. DE 814373933  
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Regionalforstamt Niederrhein  
Moltkestraße 8  
46483 Wesel  
Telefon 0281 33832-0  
Telefax 0281 33832-85  
niederrhein@wald-und-  
holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de





Niederrheinische Industrie- und Handelskammer  
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg



Niederrheinische IHK | Postfach 10 15 08 | 47015 Duisburg

Stadt Kleve  
Fachbereich Planen und Bauen  
Landwehr 4 – 6  
47533 Kleve

Ihr Zeichen: 61.1/Ro  
Ihre Nachricht vom: 29.06.2017

Ihr Ansprechpartner: Marc Sextro  
E-Mail: sextro@niederrhein.ihk.de  
Telefon: 0203 2821 - 221  
Telefax: 0203 285349 - 221  
Unser Zeichen: II.4/Mse

Datum: 02.08.2017

**Bebauungsplan Nr. 1-315-0 für den Bereich Siegertstraße/Sackstraße/Triftstraße  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Robinson,

mit Schreiben vom 29.06.2017 baten Sie uns um Stellungnahme zum o.g. Planverfahren.

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung eines gemischt genutzten Gebietes nahe der Klever Innenstadt geschaffen werden.

Gegen den derzeitigen Planungsstand bestehen seitens der IHK keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Geschäftsführung  
Im Auftrag

Marc Sextro



# PRIVAT 1

Stadt Kleve  
Minoritenplatz 1  
47533 Kleve



**Grundstück:** Gemarkung Kleve, Flur 34,  
**Bebauungsplan:** 1-315-0 / Siegertstraße – Sackstraße – Triftstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrage \_\_\_\_\_ möchte ich zu  
oben genanntem Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung nehmen:

Die \_\_\_\_\_ Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung  
\_\_\_\_\_, die im Geltungsbereich des B-Plans Nummer 1-315-0  
liegen,

Entlang der Siegertstraße befinden sich vier kernsanierte Mehrfamilienhäuser. Im  
rückwärtigen Bereich, von der Sackstraße aus erschlossen, befinden sich die  
dazugehörigen Garagen.

Die Eigentümerin möchte die Verletzung ihrer subjektiven Rechte aus §§ 1 bis 7  
BauGB in Bezug auf die fehlerfreie Berücksichtigung ihrer privaten Belange im  
Rahmen der von Ihnen vorzunehmenden Abwägung bei Aufstellung des  
Bebauungsplans geltend machen.

Die durch den Bebauungsplan ermöglichte Neubebauung des rückwärtigen  
Bereiches mit Einfamilienhäusern und der damit verbundene Rückbau der  
notwendigen Stellplätze und Garagen hat erhebliche Auswirkungen auf den  
\_\_\_\_\_, die bei der bisher vorgenommenen Abwägung nicht  
berücksichtigt worden sind.

## 1. Bebauung

Der öffentlich ausgelegte Planentwurf berücksichtigt nicht die bereits  
vorgenommenen Sanierungen der 4 Wohngebäude entlang der Siegertstraße und  
die damit verbundene Erweiterung um Balkonanlagen.

Bei der geplanten Bautiefe der Baufenster von 10 m könnten bei einem ersatzweisen Wiederaufbau keine Balkonanlagen mehr realisiert werden.

Vor diesem Hintergrund wird beantragt, die Baugrenzen auf dem Flurstück 330 auf 14 m zu erweitern, so wie es den Planungen entlang der Triftstraße und Sackstraße entspricht.

## 2. geplante Straße

Um die hinteren Grundstücke der Blockbebauung zu erschließen, ist eine neue Straßenführung von der Sackstraße zur Triftstraße geplant.

Die Planung sieht vor, dass die Straße zu einem großen Teil auf dem Grundbesitz errichtet werden soll.

Weder die weiteren beteiligten Grundstückseigentümer noch das Planungsamt haben hier im Vorfeld Rücksprache mit der \_\_\_\_\_ genommen.

Zu dieser Straßenplanung besteht seitens der \_\_\_\_\_ kein Einverständnis.

Eine Veräußerung der in Frage kommenden Flächen zur Herstellung der Planstraße wird nicht erfolgen.

Eine Wegnahme der vorhandenen Garagen würde die ohnehin schon angespannte Parkplatzsituation an der Siegertstraße und Sackstraße verschlechtern.

Der vorhandene B-Plan sieht keine schlüssige Lösung für den Wegfall dieser Stellplätze vor. Ferner befürchtet \_\_\_\_\_ Erschließungsbeiträge, die sie nicht zu zahlen bereit ist, da die Garagen über das eigene Grundstück bereits erschlossen sind.

Vor diesem Hintergrund wird beantragt, die vorhandenen Garagen in die Planung zu integrieren und eine gegebenenfalls notwendige Erschließung der rückwärtigen Grundstücke von der Triftstraße aus zu realisieren.

Unter Würdigung der dargestellten Aspekte zeigt sich, dass im Entwurf des in Rede stehenden Bebauungsplans Möglichkeiten der Bebauung vorgesehen sind, die sich negativ auf den Grundbesitz \_\_\_\_\_ auswirken.

Die gemäß Bebauungsplan mögliche Neubebauung führt zweifelsohne zu einer erheblichen Minderung der Lebens- und Wohnqualität für die Mieter sowie zu einer erheblichen Minderung der Grundstückswerte für die Eigentümerin.

\_\_\_\_\_ ist nicht bereit, dies hinzunehmen und erwartet daher zu Recht, dass die angeführten negativen Auswirkungen in die vorzunehmende Abwägung für den Bebauungsplan berücksichtigt werden.

# PRIVAT 2

Betreff: Einspruch gegen Bebauungsplan 1-315

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

stellvertretend für

legen wir abermals Einspruch gegen Teile des Bebauungsplans 1-315 ein. Wie bereits im Schreiben vom 22.05.2017 geschildert und im persönlichen Gespräch am 26.06.2017 erläutert, bestehen weiterhin Bedenken hinsichtlich der Errichtung von Mehrfamilienhäusern. Wir bitten um

eine Begrenzung auf maximal zwei Wohneinheiten für den rückwärtigen Bereich von Hausnummer 64. Anderenfalls wäre das zu erwartende Verkehrsaufkommen für die meist älteren Bewohner des Wohnhauses nicht mehr akzeptabel.

## PRIVAT 3

Sehr geehrte Frau Lehbrink,

hiermit nehmen wir zur Offenlage 12.07.2017 - 14.08.2017 des o.a. Bebauungsplan wie folgt Stellung:

**1. Die Errichtung einer Anliegerstraße als Verbindung von der Triftstraße zur Sackstraße** lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

1.1 Aufgrund der engen Platzverhältnisse würde die Straße direkt an/unter unserem Fenster vorbeiführen.

1.2 Auch als Einbahnstraße wird hier mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen sein, da diese Verbindung dann nicht nur von den neuen Anliegern, sondern auch als Parallelverbindung bzw. Abkürzung zur Siegertstraße genutzt werden wird.

1.3 Die Errichtung der Straße führt zu zusätzlichen und für uns sinnlosen Gebühren und Abgaben wie Erschließungskosten und Anliegergebühren da wir die Straße nicht nutzen werden. Zusätzlich müsste die Begrenzung des Grundstückes dem neuen Straßenverlauf angepasst werden, dies führt zu weiteren Kosten.

1.4 Ein Verkauf eines Teils unseres Grundstücks, welches zur Realisierung der Straße lt. jetzigem Plan benötigt wird, lehnen wir ab.

### **2. Baufenster im WA2**

2.1 Die maximale Außenwandhöhe soll hier 6,5 m betragen, kann jedoch um ein 1,0 m zurückversetztes Staffelgeschoß erhöht werden. Somit werden auch hier ca. 9 m plus Dachkonstruktion (? m) erreicht. Hierdurch wird unser Grundstück durch das südwestliche Baufenster voll einsichtig und die Privatsphäre erheblich gestört. Weiterhin würde unser Grundstück, vor allem Im Herbst, Winter und Frühling, kaum noch die Sonne sehen.

2.2 Zu der Feststellung in der Begründung **Punkt 9. Natur und Landschaft:**

*"Die vorhandenen Gartenstrukturen können dem Biotoptyp der **strukturarmen Ziergärten** zugeordnet werden, insgesamt kann dem Geltungsbereich aufgrund der realen Ausprägung eine **geringe ökologische Bedeutung** zugeschrieben werden. "*

Im Anhang einige kürzlich gemachten Fotos unseres Gartens zur realen Bewertung.

